

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

#### [► Inhaltsverzeichnis](#)

|                                                                        |                                                                   |                                       |                                                |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------|
| Hochschule                                                             | Hochschule Bochum                                                 |                                       |                                                |
| Studiengang                                                            | <i>Gesundheitspsychologie</i>                                     |                                       |                                                |
| Abschlussbezeichnung                                                   | Bachelor of Science (B.Sc.)                                       |                                       |                                                |
| Studienform                                                            | Präsenz                                                           | <input checked="" type="checkbox"/>   | Fernstudium <input type="checkbox"/>           |
|                                                                        | Vollzeit                                                          | <input checked="" type="checkbox"/>   | Intensiv <input type="checkbox"/>              |
|                                                                        | Teilzeit                                                          | <input type="checkbox"/>              | Joint Degree <input type="checkbox"/>          |
|                                                                        | Dual                                                              | <input type="checkbox"/>              | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
|                                                                        | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend                                | <input type="checkbox"/>              | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern)                                            | Sechs Semester                                                    |                                       |                                                |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                                      | 180                                                               |                                       |                                                |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)                                | 01.09.2026                                                        |                                       |                                                |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)                  | 40                                                                | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>   |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | ./.                                                               | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/>              |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen           | ./.                                                               | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/>              |
| * Bezugszeitraum:                                                      | ./.                                                               |                                       |                                                |
| Konzeptakkreditierung                                                  | <input checked="" type="checkbox"/>                               |                                       |                                                |
| Verantwortliche Agentur                                                | Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) |                                       |                                                |
| Zuständige:r Referent:in                                               | Birgit Kainz                                                      |                                       |                                                |
| Akkreditierungsbericht vom                                             | 19.09.2025                                                        |                                       |                                                |

## Inhalt

|                                                                                         |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....                                                 | 3         |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....                                                | 4         |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....            | 4         |
| <b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....                            | <b>6</b>  |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....                                | 6         |
| <i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....                                             | 6         |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....  | 6         |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....                           | 6         |
| <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....                                                 | 7         |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....                                           | 7         |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....                       | 8         |
| <b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....                 | <b>9</b>  |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....            | 9         |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....                          | 9         |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....                               | 9         |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....                | 11        |
| Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....                                 | 11        |
| Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....                                               | 15        |
| Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....                                         | 16        |
| Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....                                          | 17        |
| Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....                                                 | 18        |
| Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....                                                 | 19        |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....                      | 20        |
| Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..... | 20        |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....                                                         | 22        |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....                      | 23        |
| <b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....                                                   | <b>25</b> |
| 3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....                                                    | 25        |
| 3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....                                                  | 25        |
| 3.3 <i>Gutachter:innengremium</i> .....                                                 | 25        |
| <b>4 Datenblatt</b> .....                                                               | <b>26</b> |
| 4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....                                                  | 26        |
| 4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....                                               | 26        |
| <b>5 Glossar</b> .....                                                                  | <b>26</b> |

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der von der Hochschule Bochum, Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften, angebotene Studiengang „Gesundheitspsychologie“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert und im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften (PHT) verortet ist.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.560 Stunden Präsenzstudium, 300 Stunden Praktikum und 3.540 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 29 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zwei Module sind als Wahlpflichtmodule konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zugangsvoraussetzungen sind eine Fachhochschulreife oder ein höherwertiger Abschluss. Der Studiengang richtet sich an Studieninteressierte mit besonderem Interesse an einem angewandten Psychologiestudium im Kontext der Gesundheitsversorgung.

Die Absolvent:innen des Studiengangs „Gesundheitspsychologie“ sollen durch das Studium befähigt werden, auf wissenschaftlicher Grundlage professionell gesundheitspsychologische Interventionen selbstreflektiert zu entwickeln, zu beurteilen und durchzuführen. Sie verfügen über das für den Gesundheitsbereich relevante psychologische Fachwissen aus allen psychologischen Grundlagenfächern und der Subdisziplin Gesundheitspsychologie, und sind mit grundlegenden Theorien der Gesundheitspsychologie, zur (Entwicklungs-)Psychopathologie und Psychotherapie sowie mit den wichtigsten psychischen und somatischen Erkrankungen sowie deren psychischen Folgen vertraut. Sie können gesundheitspsychologische Interventionen in unterschiedlichen Settings durchführen, zum Beispiel in Beratungsstellen, Krankenkassen, Einrichtungen zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation oder im betrieblichen Gesundheitsmanagement.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Fusion der ehemaligen Hochschule für Gesundheit mit der Hochschule Bochum viele positive Veränderungsprozesse angestoßen hat, die beide Hochschulen gleichermaßen betreffen. Die Zusammenarbeit der Hochschulen erfolgt dabei auf Augenhöhe. Durch die neue Verbindung von Technik, Wirtschaft und Gesundheit ergeben sich dabei zahlreiche Chancen für die neue Hochschule, die systematisch genutzt werden sollten. Relevante strategische Schwerpunkte für die nächsten Jahre sind dabei unter anderem der Ausbau der gemeinsamen Forschung und der Internationalisierungsprozesse.

Auch das Thema Interdisziplinarität wird einen hohen Stellenwert einnehmen. Gemeinsame Inhalte und Studiengänge werden campusübergreifend entwickelt. Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen sollten nach Ansicht der Gutachter:innen früh im Studiengang „Gesundheitspsychologie“,

angeboten werden. Das betrifft auch alle Studiengänge im Fachbereich bzw. an der Hochschule. Stichwort Digitalisierung und Künstliche Intelligenz.

Die Gesundheitspsychologie ist nach Ansicht der Gutachter:innen ein gesellschaftlich relevantes Thema, für das eine gute Ausbildung und Qualifikation notwendig ist. Der Bachelorstudiengang „Gesundheitspsychologie“ ist schlüssig aufgebaut, bietet eine breite psychologische und methodische Basis und gewährleistet eine gute Studierbarkeit. Die Studierenden an der Hochschule Bochum, die Lehrenden sind engagiert. Es bestehen zahlreiche Kooperationen mit Praxispartner:innen. Die Gutachter:innen geben vor Ort die Empfehlungen, das Studiengangsprofil an einigen Stellen zu schärfen und das Modulhandbuch hinsichtlich verschiedener Aspekte zu ergänzen und zu überarbeiten.

Die Hochschule hat diese Anregungen aufgegriffen und im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife umgesetzt. Unter anderem wurde im Nachgang der Begehung das Qualifikationsprofil des Studiengangs klarer formuliert und deutlich von anderen gesundheitsbezogenen Studienangeboten abgegrenzt sowie das Modulhandbuch ergänzt und überarbeitet.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Gesundheitspsychologie“ ist gemäß § 4 der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Gesundheitspsychologie“ (FB) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Modul GP26.29 „Bachelorarbeit und Kolloquium“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit (zwölf CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Die restlichen drei CP entfallen auf das Kolloquium.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Gesundheitspsychologie“ ergeben sich aus den im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) in § 49 Abs. 1 festgeschriebenen Bestimmungen. Erforderlich (für ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschule) ist die Fachhochschulreife oder ein höherwertiger Abschluss. Für ausländische Bewerber:innen ist erforderlichenfalls ein Zugang über eine besondere Zugangsprüfung möglich (§ 49 Abs. 5 Hochschulgesetz); zudem müssen sie Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (§ 49 Abs. 10 Hochschulgesetz).

Aufgrund der zu erwartenden hohen Nachfrage nach Studienplätzen wird die Hochschule zu gegebener Zeit beim Wissenschaftsministerium einen Orts-NC beantragen, über den die geplanten 40 Studienplätze an die Studienbewerber:innen nach Rangfolge der Note der Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden. Das Bewerbungsverfahren inkl. der Vergabe der Studienplätze wird aufgrund rechtlicher Vorgaben über das DOSV (Dialogorientiertes Serviceverfahren) der Stiftung Hochschulstart administriert.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Gesundheitspsychologie“ werden gemäß § 2 der Fachspezifischen Bestimmungen der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) in Deutsch und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 29 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden in der Regel sechs CP vergeben, mit Ausnahme folgender Module: GP26.01 „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens 1“, GP26.02 (PBO 1) „Mentoring und Coaching“, GP.26.23 „Praktikum & Praxisbegleitseminar“ (12 CP) und GP26.28 „Themenfindung Bachelor Thesis & Journal Club“ (3 CP) und GP.26.29 „Bachelorarbeit und Kolloquium“ (12 CP). Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten und zur Dauer und Häufigkeit des Angebots. Ebenso werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Angegeben wird auch der Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Das Modul GP.26.23 „Praktikum & Praxisbegleitseminar“ (12 CP) beinhaltet ein Praktikum im Umfang von acht Wochen mit 300 Stunden.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 18 Abs. 5 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften (RO) ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Gesundheitspsychologie“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „GP26.29“ Bachelorthesis und Kolloquium 360 Stunden an Workload (zwölf CP) und für das begleitende Kolloquium 90 Stunden an Workload (drei CP) vorgesehen.

Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 2 der Rahmenordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.560 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 300 Stunden auf Praxis und 3.540 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Modul „GP26.23 Praktikum & Praxisbegleitseminar“ werden 12 CP (9+3) vergeben. Das Praktikum umfasst acht Wochen (300 h) Mitarbeit in einer gesundheitspsychologischen Einrichtung unter Anleitung von Psycholog:innen. Zusätzlich erfolgt eine Reflexion im begleitenden Seminar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)**

**Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 der RO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14a der RO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

In § 1 der Fachspezifischen Bestimmungen ist das Ziel des Bachelorstudiengangs „Gesundheitspsychologie“ definiert: „Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Gesundheitspsychologie werden durch das Studium befähigt, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstreflektiert gesundheitspsychologische Maßnahmen zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren. Absolvent\*innen verfügen über das für den Gesundheitsbereich relevante gesundheitspsychologische Fachwissen aus den relevanten psychologischen Grundlagenfächern und sind mit grundlegenden Theorien zur (Entwicklungs-)Psychopathologie und Psychotherapie sowie mit den wichtigsten psychischen und somatischen Erkrankungen und deren psychischen Folgen vertraut. Sie können gesundheitspsychologische Maßnahmen in unterschiedlichen Settings, zum Beispiel in Beratungsstellen, bei Krankenkassen, in Einrichtungen zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation oder im betrieblichen Gesundheitsmanagement, durchführen.“

Der Studiengang richtet sich an Studieninteressierte mit besonderem Interesse an einem angewandten Psychologiestudium im Kontext der Gesundheitsversorgung. Angesprochen werden insbesondere Personen, die im Bereich der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation tätig werden möchten, ohne eine psychotherapeutische Approbation anzustreben. Ziel ist es, auf den wachsenden Bedarf an gesundheitspsychologisch qualifizierten Fachkräften zu reagieren, der durch demografische Entwicklungen und das Präventionsgesetz entsteht.

Im Mittelpunkt des Studiums steht der Erwerb praxisnaher und interdisziplinär ausgerichteter Kompetenzen. Die Studierenden erhalten eine fundierte Ausbildung in psychologischen Grundlagenfächern wie der allgemeinen, differenziellen, Entwicklungs-, Sozial-, Kommunikations- und Neuropsychologie. Darüber hinaus werden spezifische gesundheitspsychologische Inhalte vermittelt, mit einem besonderen Fokus auf Beratung, Coaching und Psychoedukation in den Bereichen Prävention, Rehabilitation und Gesundheitsförderung. Die Studierenden lernen, gesundheitsbezogenes Verhalten zu fördern, Risikoverhalten zu reduzieren und Menschen bei der Krankheitsbewältigung zu unterstützen. Sie werden dazu befähigt, gesundheitspsychologische Maßnahmen evidenzbasiert zu planen, durchzuführen und zu evaluieren, sowie adressat:innengerecht zu kommunizieren – sowohl im direkten Patient:innenkontakt als auch in übergeordneten Kontexten der Gesundheitskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der interprofessionellen Zusammenarbeit. Der Studiengang ist im Fachbereich für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften verortet und bietet damit ideale Voraussetzungen für den Austausch mit verwandten Disziplinen wie Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie und Hebammenkunde. Die Absolvent:innen verfügen nicht nur über psychologisches Fachwissen, sondern auch über Kenntnisse der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens.

Folgende Kompetenzen werden laut Hochschule vermittelt:

- Absolvent:innen verstehen, dass Gesundheit und Krankheit durch ein komplexes Zusammenwirken von biologischen, psychischen und sozialen Komponenten determiniert werden und können Verfahrensweisen umsetzen, um alle drei Komponenten bzw. Gesundheit und Krankheit positiv zu beeinflussen.

- Sie verstehen grundlegende wissenschaftliche Forschungsmethoden der Gesundheitspsychologie. Sie können die für die Gesundheitspsychologie relevanten wissenschaftlichen Studien verstehen, kritisch hinterfragen und deren Nutzen für die eigene professionelle Arbeit einschätzen.
- Sie kennen die Grundlagen der wissenschaftlichen Evaluation von Gesundheitsinterventionen und können ihre Expertise in die Planung und Durchführung von Evaluationen einbringen.
- Sie verfügen über die kommunikativen sowie fachpsychologischen Kompetenzen, um Menschen beim Aufbau von gesundheitsförderndem Verhalten (z. B. körperlicher Aktivität, gesunde Ernährung, Stressbewältigung) und dem Abbau von Risikoverhalten (z. B. Rauchentwöhnung) zu beraten und zu unterstützen. Sie können die Ergebnisse des diagnostischen Prozesses sowohl Laien als auch Vertreter:innen anderer Berufsgruppen fachgerecht kommunizieren.
- Sie kennen die besonderen Herausforderungen von Menschen mit (chronischen) Erkrankungen und können diese bei der Bewältigung der Erkrankung unterstützen. Sie können entsprechende Programme im Präventions- und Rehabilitationsbereich entwickeln, durchführen und evaluieren.
- Sie verfügen über die erforderlichen Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen des deutschen Gesundheitssystems und seiner wesentlichen Akteure.
- Sie können gesundheitspsychologische Interventionen in unterschiedlichen Settings durchführen, zum Beispiel in Beratungsstellen, Krankenkassen, Einrichtungen zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation oder im betrieblichen Gesundheitsmanagement.
- Sie können gesundheitsrelevante Informationen nach wissenschaftlichen Standards in einem diagnostischen Prozess erfassen, interpretieren und in der Planung und Durchführung von gesundheitspsychologischen Interventionen berücksichtigen.

Sie entwickeln ein Selbstverständnis ihrer beruflichen Identität und Rolle und reflektieren diese als Basis für die persönliche und berufliche Weiterentwicklung kritisch. Beruflich eröffnen sich vielfältige Einsatzfelder, etwa in Krankenkassen, Rehabilitations- und Präventionseinrichtungen, kommunalen Gesundheitsdiensten, Unternehmen (z. B. im betrieblichen Gesundheitsmanagement), Beratungsstellen, NGOs oder im Bereich der Gesundheitskommunikation. Tätigkeiten reichen von individueller Gesundheitsberatung und Schulung über die Entwicklung und Evaluation gesundheitsförderlicher Maßnahmen bis hin zur Mitarbeit an gesundheitspsychologischen Projekten und Kampagnen. Damit bietet der Studiengang eine praxisorientierte und zukunftsichere Qualifikation für eine breite Palette an gesundheitsbezogenen Berufsfeldern.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule erläutert vor Ort die aktuellen Veränderungen, die sich durch die Fusion der Hochschule für Gesundheit mit der Hochschule Bochum Anfang 2025 ergeben hat. Die Fusion hat viele Veränderungsprozesse angestoßen, die beide Hochschulen gleichermaßen betreffen. Die Zusammenarbeit der beiden Hochschulen erfolgt dabei nach Ansicht der Gutachter:innen auf Augenhöhe. Durch die neue Verbindung von Technik, Wirtschaft und Gesundheit ergeben sich zahlreiche Chancen für beide Hochschulen, die auch aus Sicht der Gutachter:innen systematisch genutzt werden sollten. Relevante strategische Schwerpunkte für die nächsten Jahre sind dabei unter anderem der Ausbau der gemeinsamen Forschung und der Internationalisierungsprozesse. Neue Schwerpunkte wie Robotik oder Digitalisierung sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen und Studiengängen werden einen hohen Stellenwert einnehmen. Die Gutachter:innen und die Hochschule sind sich einig, dass dieses neue Potential auch im Bereich „Gesundheitspsychologie“ hohe Chancen bietet und sich in der Zielsetzung und im Curriculum des Studiengangs widerspiegeln sollte (vgl. auch Kriterium § 12 Abs.1).

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung

sowie zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden, einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargestellt. Der Arbeitsmarkt für die Absolvent:innen ist vorhanden und damit auch die Chance zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit.

Die Rückmeldung der Gutachter:innen, dass die Modulbeschreibungen nicht durchweg das Bachelorniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse abbilden, wurde im Nachgang der Begehung aufgegriffen. Die Hochschule hat diesbezüglich im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife das Modulhandbuch angepasst (vgl. auch Kriterium § 12 Abs.1).

Die Gutachter:innen betonen zudem vor Ort, wie wichtig es ihrer Ansicht nach ist, in den Unterlagen und dann auch später auf der Website das Berufsbild und das Qualifikationsprofil des Bachelorstudiengangs klar zu formulieren: „Was macht ein:e Gesundheitspsycholog: in beruflich?“ Hier sollte auch die Abgrenzung zu anderen Studiengängen im Gesundheitsbereich deutlich werden. Aktuelle Qualifikationskriterien für die Bereiche Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation sollten geprüft und im Curriculum bzw. in der Bewerbung des Studiengangs berücksichtigt werden. D.h. es sollte auch auf der Website klar nach außen kommuniziert werden, was durch das Curriculum im Bereich der Psychologie bzw. Prävention/Gesundheitsförderung/Rehabilitation abdeckt ist und was nicht: „Was sind mögliche Karrierewege und Anschlussmöglichkeiten für den Studiengang, welche Ausrichtungen in der Psychologie sind nicht möglich?“

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule Bochum das Qualifikationsprofil des Studiengangs klarer formuliert und deutlich von anderen gesundheitsbezogenen Studienangeboten der Hochschule Bochum abgegrenzt. Die Gesamtbeschreibung wird für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet und bildet eine Einleitung im Modulhandbuch. Es wird zudem nochmal das Tätigkeitsfeld von Gesundheitspsycholog:innen klar von dem der (approbierten) Psychologischen Psychotherapeut:innen abgegrenzt, bei dem ein universitärer Bachelorstudiengang „Psychologie“ und ein Masterstudium „Psychotherapie“ oder Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ notwendig ist. Der Bachelorstudiengang „Gesundheitspsychologie“ qualifiziert nicht für dieses Masterstudium.

Zudem empfehlen sie der Hochschule über das Angebot eines eigenen konsekutiven Masterstudiengangs „Gesundheitspsychologie“ nachzudenken. Dabei sollte auch eine Professur im Bereich „Gesundheitspsychologie“ besetzt werden, um das Angebot in diesem Fachgebiet zu stärken. Diese könnte mit einem Schwerpunkt im Bereich Stress oder Betriebliche Gesundheitspsychologie verknüpft werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Vor Studienstart sollte auf der Website klar nach außen kommuniziert werden, was das Curriculum im Bereich der Psychologie bzw. Prävention/Gesundheitsförderung/Rehabilitation abdeckt und was nicht. Dabei sollten die Fragen berücksichtigt werden, was mögliche Karrierewege und Anschlussmöglichkeiten für den Studiengang sind und welche Ausrichtungen in der Psychologie beispielsweise die Psychotherapie nicht möglich sind.
- Über das Angebot eines konsekutiven Masterstudiengangs „Gesundheitspsychologie“ verbunden mit der Ausschreibung einer Professur im Bereich „Gesundheitspsychologie“ sollte nachgedacht werden.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

#### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang zielt darauf ab, Gesundheitspsycholog:innen nicht nur in psychologischen Grundlagen, Methoden und Theorien auszubilden, sondern zudem grundlegende Kompetenzen im Bereich der Interventions- und Projektplanung sowie deren theoretischer Begründung, Durchführung und Evaluation zu entwickeln. Auch die an der Hochschule Bochum und im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften gelebten Gedanken der Interdisziplinarität und Interprofessionalität sind in Bezug auf die Planung des Studiengangs handlungsleitend und werden systematisch in das Studium integriert. Die Integration erfolgt über gemeinsame Lehrveranstaltungen mit den Bachelorstudiengängen „Physiotherapie“, „Logopädie“ und „Ergotherapie“ (z. B. Veranstaltungen zu wissenschaftlichem Arbeiten oder zu Public Health), über zwei Wahlpflichtmodule sowie über die Lehre durch Dozent:innen mit unterschiedlichen beruflichen und akademischen Qualifikationen. Somit entstehen automatisch viele Querbezüge, beispielsweise in Fächern wie Diagnostik, Intervention, Kommunikation und ähnlichem.

Das Curriculum sieht folgende Module für den Studienstart im Wintersemester vor:

| Modulkürzel                                                                                                                                                                                                                             | Modultitel                                                              | PL     | Winter      |      |    | Sommer      |      |    | Winter      |      |    | Sommer      |      |    | Winter      |      |    | Sommer      |      |    |   |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------|-------------|------|----|-------------|------|----|-------------|------|----|-------------|------|----|-------------|------|----|-------------|------|----|---|----|
|                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                         |        | 1. Semester |      |    | 2. Semester |      |    | 3. Semester |      |    | 4. Semester |      |    | 5. Semester |      |    | 6. Semester |      |    |   |    |
|                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                         |        | SWS         | ECTS |    | SWS         | ECTS |    | SWS         | ECTS |    | SWS         | ECTS |    | SWS         | ECTS |    | SWS         | ECTS |    |   |    |
|                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                         |        | V           | O    | S  |             | VW   | O  | SWS         |      | V  | O           | S    |    | V           | O    | S  |             | V    | O  | S |    |
| GP26.01                                                                                                                                                                                                                                 | Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens 1                               | PO     | 1           | 0    | 1  | 3           |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.02                                                                                                                                                                                                                                 | Mentoring und Coaching                                                  | PO     | 0           | 2    | 0  | 3           |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.03                                                                                                                                                                                                                                 | Einführung in die Allgemeine und Differenzielle Psychologie             | K      | 2           | 0    | 2  | 6           |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.04                                                                                                                                                                                                                                 | Einführung in die Entwicklungspsychologie über die Lebensspanne         | PO     | 2           | 0    | 2  | 6           |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.05                                                                                                                                                                                                                                 | Einführung in die allgemeine Krankheitslehre                            | K      | 4           | 0    | 0  | 6           |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.06                                                                                                                                                                                                                                 | Einführung in die Sozialpsychologie                                     | MP     | 2           | 0    | 2  | 6           |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.07                                                                                                                                                                                                                                 | Einführung in die quantitativen Forschungsmethoden und Testtheorie      | K      |             |      |    |             | 2    | 0  | 2           | 6    |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.08                                                                                                                                                                                                                                 | Einführung in das Gesundheitswesen und die Versorgung                   | K      |             |      |    |             | 2    | 0  | 2           | 6    |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.09                                                                                                                                                                                                                                 | Rechtliche Grundlagen in Prävention, Rehabilitation und Beratung        | K      |             |      |    |             | 4    | 0  | 0           | 6    |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.10                                                                                                                                                                                                                                 | Einführung in die Kognition- und Neuropsychologie                       | K      |             |      |    |             | 2    | 0  | 2           | 6    |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.11                                                                                                                                                                                                                                 | Einführung in die Gesundheitspsychologie 1                              | K      |             |      |    |             | 2    | 0  | 2           | 6    |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.12                                                                                                                                                                                                                                 | Kommunikationspsychologie und Gesundheitsberatung                       | MP     |             |      |    |             |      |    |             | 2    | 0  | 2           | 6    |    |             |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.13                                                                                                                                                                                                                                 | Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens 2                               | H      |             |      |    |             |      |    |             | 2    | 0  | 2           | 6    |    |             |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.14                                                                                                                                                                                                                                 | Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung und Prävention               | H      |             |      |    |             |      |    |             | 2    | 0  | 2           | 6    |    |             |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.15                                                                                                                                                                                                                                 | Einführung in die Gesundheitspsychologie 2                              | K      |             |      |    |             |      |    |             | 2    | 0  | 2           | 6    |    |             |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.16                                                                                                                                                                                                                                 | Einführung in die Klinische Psychologie                                 | K      |             |      |    |             |      |    |             | 2    | 0  | 2           | 6    |    |             |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.17                                                                                                                                                                                                                                 | Evaluationsforschung und Testtheorie                                    | HA     |             |      |    |             |      |    |             |      |    | 2           | 0    | 2  | 6           |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.18                                                                                                                                                                                                                                 | Biografie, Selbsterleben und -reflexion                                 | PO     |             |      |    |             |      |    |             |      |    | 2           | 0    | 2  | 6           |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.19                                                                                                                                                                                                                                 | Gesundheitsförderung in der Kindheit                                    | M      |             |      |    |             |      |    |             |      |    | 2           | 0    | 2  | 6           |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.20                                                                                                                                                                                                                                 | Rehabilitationspsychologie                                              | K      |             |      |    |             |      |    |             |      |    | 2           | 0    | 2  | 6           |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.21                                                                                                                                                                                                                                 | Projekt- und Interventionsplanung                                       | K      |             |      |    |             |      |    |             |      |    | 2           | 0    | 2  | 6           |      |    |             |      |    |   |    |
| GP26.22                                                                                                                                                                                                                                 | Praxisforschungsprojekt                                                 | K      |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             | 0    | 0  | 4           | 6    |    |   |    |
| GP26.23                                                                                                                                                                                                                                 | Praktikum und Praxisbegleitseminar                                      | HA     |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      | 0  | 2           | 0    | 12 |   |    |
| GP26.24                                                                                                                                                                                                                                 | Diagnostik über die Lebensspanne                                        | HA     |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      | 2  | 0           | 2    | 6  |   |    |
| GP26.25                                                                                                                                                                                                                                 | Praxis der Gesundheitsberatung                                          | MP     |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      | 0  | 0           | 4    | 6  |   |    |
| GP26.26                                                                                                                                                                                                                                 | Aktuelle bezugswiss. und interdisz. Themen der Gesundheitspsych (WPM 1) | MP     |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             | 2    | 0  | 2 | 6  |
| GP26.27                                                                                                                                                                                                                                 | Aktuelle bezugswiss. und interdisz. Themen der Gesundheitspsych (WPM 2) | MP     |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             | 2    | 0  | 2 | 6  |
| GP26.28                                                                                                                                                                                                                                 | Themenfindung Bachelorthese & Journal Club                              | MP     |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             | 0    | 0  | 1 | 3  |
| GP26.29                                                                                                                                                                                                                                 | Bachelorthese und Kolloquium                                            | Thesis |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             | 0    | 0  | 1 | 15 |
|                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                         |        | 28          | 20   | 30 | 20          | 30   | 20 | 30          | 20   | 30 | 20          | 30   | 14 | 30          | 10   | 30 |             |      |    |   |    |
| Abkürzungen: CP: Credit Points; HA: Hausarbeit; K: Klausur; M: mündliche Prüfung; BA: Bachelorarbeit; PL: Prüfungsleistung; PO: Portfolio; S: Seminar; SWS: Semesterwochenstunden; O: Übung; V: Vorlesung; eV: eVorlesung; eS: eSeminar |                                                                         |        |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |             |      |    |   |    |

Abkürzungen: CP: Credit Points; HA: Hausarbeit; K: Klausur; M: mündliche Prüfung; BA: Bachelorarbeit; PL: Prüfungsleistung; PO: Portfolio; S: Seminar; SWS: Semesterwochenstunden; O: Übung; V: Vorlesung; eV: eVorlesung; eS: eSeminar

Der Bachelorstudiengang „Gesundheitspsychologie“ hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Er ist in sechs definierte inhaltlich-fachliche Stränge gegliedert, sowie in die drei Phasen Grundstudium (Semester 1+2), Aufbaustudium (Semester 3+4) und Studienabschlussphase (Semester 5+6) aufgeteilt. Die sechs inhaltlich-fachlichen Stränge gliedern sich wie folgt:

(1) WISO – Wissenschaftliches Arbeiten und Sozialforschungsmethoden: Dieser Strang enthält im ersten Semester eine Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (GP26.01), im zweiten Semester eine Einführung in quantitative Methoden und Testtheorie (GP26.07). Im dritten Semester wird wissenschaftliches Arbeiten vertieft, mit einem besonderen Schwerpunkt auf dem wissenschaftlichen Schreiben (GP26.13). Im vierten Semester werden Kenntnisse in Evaluationsforschung (inkl. qualitativer Methoden) und Testtheorie erlernt bzw. vertieft (GP26.17). Im fünften Semester werden die erworbenen forschungsmethodischen Kenntnisse in einem Praxisforschungsprojekt (GP26.22) umgesetzt. Die Anfertigung der Bachelor-Thesis wird von einem Modul zur Themenfindung und Journal Club sowie einem Kolloquium (GP26.28 und GP26.29) begleitet.

(2) MEVL – Menschliches Erleben und Verhalten in der Lebensspanne: In diesem Strang werden in den ersten beiden Semestern die für Gesundheitspsycholog:innen relevanten Kenntnisse aus den psychologischen Grundlagenfächern Allgemeine und Differenzielle Psychologie (Semester 1, GP26.03) und Entwicklungspsychologie in der Lebensspanne (GP26.04) vermittelt. Im vierten Semester werden gesundheitspsychologische Maßnahmen und Interventionen im Kinder- und Jugendbereich (GP26.19) und rehabilitativen Bereich (GP26.20) behandelt.

(3) GMVI – Gesundheitsmanagement, Versorgung und Intervention: Im Strang GMVI werden im zweiten Fachsemester rechtliche Grundlagen in Prävention, Rehabilitation und Beratung) und im zweiten Semester Kenntnisse über das deutsche Gesundheitswesen und Gesundheitsversorgung (GP 26.08) vermittelt. Grundlagen der lebensweltorientierten Gesundheitsförderung und Prävention (GP26.14) sowie Projekt- und Interventionsplanung (GP26.21) werden im Aufbaustudium der folgenden Semester gelehrt.

(4) GIK – Gesundheitspsychologie, Interaktion und Kommunikation: Im Strang GIK werden Kompetenzen und Wissen im Bereich Gesundheitspsychologie im engeren Sinn, in Sozialpsychologie sowie in Kommunikation erworben. Eine Einführung in Sozialpsychologie findet im ersten Semester statt (GP26.06). Das zweite Semester enthält eine Einführung in Gesundheitspsychologie, die im dritten Semester vertieft wird (GP26.11 und GP26.15). Kommunikationspsychologie und Gesundheitsberatung werden ebenfalls im dritten Semester angeboten (GP26.12). Im fünften Semester finden Veranstaltungen zu Beratungsmethoden und Praxis (GP26.25) statt.

(5) BPS – Bio-Psychosoziale Determinanten von Gesundheit und Krankheit: In diesem Strang steht die bio-psycho-soziale Bedingtheit von Gesund- und Krankheit im Fokus. Im ersten Semester erfolgt eine allgemeine Krankheitslehre (GP26.05), im zweiten Semester eine Einführung in Kognitions- und Neuropsychologie (GP26.10), im dritten Semester folgt eine Einführung in die Klinische Psychologie (GP26.16). Im fünften Semester werden erworbene Kenntnisse der ersten drei Semester des Stranges sowie aus GP26.17 „Evaluationsforschung und Testtheorie“ in der Veranstaltung Diagnostik vertieft und zusammengeführt (GP26.24).

(6) PBO – Persönlichkeitsentwicklung und Berufsorientierung: Veranstaltungen in diesem Strang sollen zum einen den Studierenden den Start ins Studium erleichtern (GP26.02), die Reflexion der eigenen Rolle ermöglichen (GP26.18) sowie auf den Übergang ins Berufsleben vorbereiten. Für letzteres Ziel dient ein Praktikum im fünften Semester (GP26.23). Ergänzt wird der Strang durch zwei Wahlpflichtmodule (GP26.26 und GP26.27) im sechsten Semester.

In den beiden Wahlpflichtmodulen können die Studierenden jeweils zwischen fünf Module wählen. Die Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen GP26.26 und GP26.27 ist in den Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs geregelt. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen es, individuelle fachliche Schwerpunkte zu setzen und interprofessionelle Kompetenzen zu stärken – insbesondere in der Zusammenarbeit mit Gesundheitsfachberufen. Die Module können studiengangsintern oder extern (nach Anerkennung) gewählt werden. Fünf interne Wahlmodule stehen dabei zur Auswahl:

- Aktuelle bezugswissenschaftliche und interdisziplinäre Themen: Förderung interdisziplinärer Perspektiven und kritischer Auseinandersetzung mit angrenzenden Fachgebieten;
- Aktuelle Entwicklungen und Trends: Analyse neuer Versorgungskonzepte und gesundheitspsychologischer Erkenntnisse sowie deren Relevanz für Praxis und Forschung;

- Ambulante Versorgung bei Wirbelsäulenbeschwerden: Vermittlung physiotherapeutisch relevanter diagnostischer und therapeutischer Kompetenzen im muskuloskelettalen Bereich;
- Spiritualität und Kultur in der Ergotherapie: Auseinandersetzung mit kulturellen und spirituellen Aspekten sowie achtsamkeitsbasierten Therapieansätzen;
- Familiengesundheit interprofessionell: Förderung interprofessioneller Zusammenarbeit im Kontext familiärer Gesundheitsversorgung und Teamarbeit.

Der Studiengang beinhaltet zwei zentrale Praxismodule, die aufeinander aufbauen und praxisnahe Kompetenzen fördern. Im Modul GP26.22, dem Praxisforschungsprojekt, erwerben die Studierenden forschungspraktische Fähigkeiten. Sie lernen, empirische Fragestellungen zu entwickeln, geeignete Studiendesigns und Erhebungsinstrumente auszuwählen, Daten zu erheben und auszuwerten sowie die Ergebnisse wissenschaftlich zu präsentieren. Das Modul GP26.23 beinhaltet ein achtwöchiges Vollzeitpraktikum (300 Stunden) in einer „gesundheitspsychologischen“ Einrichtung unter fachlicher Anleitung durch Psycholog:innen. Begleitet wird das Praktikum durch ein Seminar, das die Reflexion der Praxiserfahrungen fördert, den Theorie-Praxis-Transfer unterstützt und eine vertiefte Auseinandersetzung mit professionellen Rollen, ethischen Fragestellungen und konkreten Anwendungsbezügen ermöglicht.

Die Qualitätssicherung des Praktikums erfolgt durch klar definierte Anforderungen an die Praktikumsstellen, eine qualifizierte fachliche Betreuung vor Ort sowie die hochschulische Begleitung im Rahmen des Praxisbegleitseminars. Verbindliche Berichts- und Reflexionsformate unterstützen zusätzlich die strukturierte Auswertung der Praxiserfahrungen. Ein Praktikum im Ausland ist grundsätzlich möglich, sofern die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und eine qualifizierte Betreuung gewährleistet ist.

Im Studiengang kommen unterschiedliche Lehr- und Lernformen zum Einsatz, die sich an den jeweiligen Prüfungsformaten orientieren. Dazu zählen Vorlesungen, Seminare, Übungen sowie projekt- und forschungsbezogene Formate. Besondere Lehrformate sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert. Die Studierenden erwerben dabei nicht nur fachliches Wissen, sondern auch methodische, kommunikative und reflexive Kompetenzen. Nicht alle Veranstaltungen finden in Präsenz statt: Im Modul GP25.07 (Einführung in quantitative Forschung und Testtheorie) werden 2 SWS als eSeminar angeboten, im Modul GP25.09 (Rechtliche Grundlagen in Prävention, Rehabilitation und Beratung) finden 4 SWS als eVorlesung statt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor-Ort wird die im Studiengang angebotene Praxisphase thematisiert. Die Hochschule ist nach eigener Aussage in der Region, auch mit den Kliniken, gut vernetzt und kann ausreichend Praxisplätze vermitteln. Das bestätigen auch die anwesenden Studierenden aus den Studiengängen der Therapieberufe. Bei der Konzeption des Studiengangs waren zudem Praxispartner:innen beteiligt, so dass auch der Bedarf nach Gesundheitspsycholog:innen in der Region abgefragt wurde. Auch wenn die Plätze für den Anfang ausreichend sind, empfehlen die Gutachter:innen überregionale und internationale Mobilitätsstrukturen sowie Kooperationen, auch zu möglichen Praxiseinrichtungen im Bereich Gesundheitspsychologie, weiter auszubauen. Grundsätzlich sollten die Beratungskompetenzen ihrer Ansicht nach praxisorientiert im Studium vermittelt werden. Hier bietet sich insbesondere der Einsatz von Skills Labs mit interdisziplinärer Fallarbeit an – idealerweise studiengangsübergreifend, um auch multiprofessionelles Lernen zu fördern.

Die Gutachter:innen diskutieren vor Ort die Inhalte des Curriculums mit den Studiengangsverantwortlichen. Im Ergebnis empfehlen die Gutachter:innen im Modulhandbuch folgende Aspekte stärker zu berücksichtigen und abzubilden. Das Curriculum sollte inhaltlich erweitert werden, um Themen wie Stressbewältigung und Arbeits- und Organisationspsychologie bzw. Occupational Health Psychology mehr Raum zu geben. Eine Orientierung der curricularen Inhalte am Leitfaden Prävention erscheint sinnvoll.

Darüber hinaus sollte eine stärkere Integration der Themen Digitalisierung – etwa in den Bereichen eHealth, digitale Gesundheitskommunikation und Data Health Literacy – sowie Künstliche Intelligenz sichtbar werden. Dies sollte auch im Kontext der neuen strategischen Ausrichtung der

Hochschule geschehen. Eine Umsetzung kann beispielsweise über ein Pflichtmodul „Digitale Gesundheitspsychologie“ oder durch die Verankerung digitaler Kompetenzen als Querschnittsthema in bestehende Module erfolgen.

Zudem sollten aus Sicht der Gutachter:innen die im Modulhandbuch ausgewiesenen Kompetenzniveaus systematisch an das für das Bachelorstudium vorgesehene Qualifikationsniveau angepasst werden. Lernziele und Prüfungsformen sind curricular kohärenter aufeinander abzustimmen, um eine bessere Zielorientierung und Prüfungstransparenz zu gewährleisten.

Die Hochschule hat alle diese Anregungen im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife angenommen und umgesetzt: Der Bezug zu Gesundheitsförderung und Prävention wurde, unter Berücksichtigung der Handlungsfelder des „Leitfaden Prävention“ des GKV Spitzenverbands in der Fassung von 2024, ergänzt. Das Thema Digitalisierung wurde als Querschnittsthema in den Modulbeschreibungen deutlicher und spezifischer hervorgehoben, beispielsweise im Hinblick auf Zusammenhänge zwischen Digitalisierung und Persönlichkeit/Persönlichkeitsentwicklung, Einflüsse der Digitalisierung auf die kindliche Entwicklung und soziale Interaktion, digitale Gesundheitskompetenz, digitale Gesundheitskommunikation, digital gestützte Intervention & Beratung sowie Datenschutz. Bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs wurde darauf geachtet, dass sämtliche Modulbeschreibungen hinsichtlich der formulierten Lernziele und Kompetenzen nun durchgängig dem Qualifikationsniveau eines Bachelorstudiengangs entsprechen.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum nun unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Der Studiengang bietet eine breite psychologische und methodische Basis und gewährleistet eine gute Studierbarkeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende **Empfehlungen**:

- Mobilitätsstrukturen und Kooperationen, auch zu Praxiseinrichtungen im Bereich Gesundheitspsychologie, sollten weiter ausgebaut werden.
- Die Beratungskompetenzen sollten praxisorientierter vermittelt werden. Hier bietet sich insbesondere der Einsatz von Skills Labs mit interdisziplinärer Fallarbeit an – idealerweise studiengangsübergreifend, um multiprofessionelles Lernen zu fördern.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Ein Mobilitätsfenster (für einen fakultativen Auslandsaufenthalt) besteht nach dem dritten, vierten und fünften Semester, da in diesem Zeitraum keine aufeinander aufbauenden Module, wie Gesundheitspsychologie I und II, angeboten werden.

Die Hochschule Bochum befürwortet grundsätzlich einen Aufenthalt im Ausland, ob an einer dortigen Hochschule, in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, einem Unternehmen oder bei einem wissenschaftlichen Institut und unterstützt interessierte Studierende. Eine Beratung rund um das Thema Auslandsaufenthalt (inkl. Finanzierungsmöglichkeiten) erfolgt durch die Mitarbeiter:innen des International Office. Für Interessierte werden im Internet hilfreiche Informationen bereitgestellt. Studierende haben die Möglichkeit, während ihres Auslandsaufenthalts erfolgreich absolvierte Module im Rahmen eines standardisierten Prozesses anerkennen zu lassen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule legt dar, dass sie über eine Internationalisierungsstrategie verfügt. Für die kommenden Jahre ist u.a. geplant, die Zahl der internationalen Studierenden an der Hochschule kontinuierlich zu erhöhen und so für einen internationalen Austausch zu sorgen. Zunächst sollen die Kooperationen im Europäischen Ausland gezielt ausgebaut werden. Englischsprachige Module sollen vermehrt angeboten werden. Die Gutachter:innen unterstützen die Ziele der Hochschule. Mobilitätsstrukturen und Kooperationen, auch zu Praxiseinrichtungen im Bereich Gesundheitspsychologie, sollten weiter ausgebaut werden (vgl. Kriterium §12 Abs.1).

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 14 der RO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den eingereichten Kurzlebensläufen der Lehrenden gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Der Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften (PHT), dem der Studiengang zugeordnet ist, verfügt über Stellen im Umfang von insgesamt 48,5 VZÄ. Diese setzen sich aus verschiedenen Bereichen zusammen: In der Lehrereinheit „Nichtärztliche Heilberufe/ Therapien“ sind Professuren im Umfang von 28,5 VZÄ vorhanden, während in der Lehrereinheit „Pflegerwissenschaft/-management“ Professuren im Umfang von 12,0 VZÄ zur Verfügung stehen. Zusätzlich gibt es Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Umfang von 3 VZÄ. Von diesen Stellen (Professuren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrauftrag) sind im Bachelorstudiengang „Gesundheitspsychologie“ 13 hauptamtlich Lehrende mit einem Lehrumfang von insgesamt 100 SWS tätig. Hinzu kommt ein:e Lehrbeauftragte:r mit einem Lehrvolumen von insgesamt 4 SWS. 100 SWS, der insgesamt 104 SWS werden durch hauptamtlich Lehrende (96%) abgedeckt.

Ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in der Hochschule Bochum ist in die Betreuung und Organisation des Studiengangs eingebunden.

Neben der fachlichen ist die hochschuldidaktische Qualifikation ein wichtiger Aspekt für die Qualität in der Lehre an der Hochschule Bochum. Bei Professor:innen wird die hochschuldidaktische Qualifikation durch die Ausgestaltung der Berufungsverfahren sichergestellt. Erst nach einer einjährigen Probezeit findet die Ernennung statt. Dazu werden die Veranstaltungen Neuberufener regelmäßig von den Mitgliedern eines Ausschusses, der aus Professor:innen und Studierenden besteht, besucht und evaluiert. Eine positive Bewertung ist für eine Berufung auf Lebenszeit notwendig.

An der Hochschule werden im Rahmen der BO Akademie vielfältige hochschuldidaktische Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrende angeboten. Diese umfassen Unterstützungs- und Qualifizierungsangebote zur Verbesserung der Lehrqualität sowie Formate zum kollegialen Austausch. Ziel ist es, Lehrende in ihrer didaktischen Weiterentwicklung zu fördern und aktuelle wissenschaftliche sowie praxisorientierte Ansätze in der Hochschullehre zu vermitteln.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich sowie methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargestellten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals werden als angemessen bewertet. Langfristig empfehlen die Gutachter:innen, die Ausschreibung einer Professur im Bereich „Gesundheitspsychologie“ in Erwägung zu ziehen (vgl. Kriterium § 11).

Die Hochschule Bochum plant zunächst, das vorhandene qualifizierte Personal in diesem Bereich für den Studiengang einzusetzen. Perspektivisch hält sie es jedoch auch für möglich, eine zusätzliche Professur für Gesundheitspsychologie zu berufen – eventuell verbunden mit der Einrichtung eines konsekutiven Masterstudiengangs „Gesundheitspsychologie“.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende **Empfehlung**:

- Das Angebot eines Masterstudiengangs „Gesundheitspsychologie“ verbunden mit der Ausschreibung einer Professur im Bereich „Gesundheitspsychologie“ sollte perspektivisch in Erwägung gezogen werden.

### Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Bibliothek der Hochschule Bochum nimmt multifunktionale Aufgaben wahr. Sie ist als Medienzentrum zuständig für die Beschaffung, Bereitstellung und Ausleihe studienrelevanter Literatur unterschiedlicher Medienformate, für weltweite konventionelle und elektronische Beschaffung von Informationen zur Unterstützung von Lehre und Forschung und die Erschließung des Medienbestandes durch Bereitstellung von digitalen Nachweismitteln. Als Lernzentrum unterstützt sie die Studierenden durch die Bereitstellung von Lese- und Arbeitsplätzen, die Bereitstellung von Lern- und Übungsprogrammen im Campusnetz der Hochschule und von elektronisch unterstützten Arbeitsplätzen bzw. Internet-Arbeitsplätzen und durch Schulung und Beratung der Endnutzerinnen und Endnutzer zur Erschließung von Informationsangeboten. Im Rahmen des Digitalisierungsprojekts der Hochschule Bochum wird bei den noch vorhandenen Printzeitschriften die „E-First-Strategie“ umgesetzt, d.h. weg von Printausgaben hin zu elektronischen Volltexten. Somit steht den Studierenden ein umfangreiches Datenbankangebot zur Verfügung. Zur Literaturverwaltung gibt es verschiedene kostenlose und kostenpflichtige Angebote, zu welcher auch Schulungen und Beratungen angeboten werden. Die Bibliothek ist zusätzlich zu den normalen Öffnungszeiten von 9:00 bis 20:00 Uhr an Werktagen auch samstags von 10:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Die Räumlichkeiten für den Studiengang gehören zum Raumkontingent des Fachbereichs Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften (PHT) und werden seitens des Dekans geplant. Die Planung der Lehrveranstaltungen erfolgt unter der Voraussetzung einer weitgehend linearen und festgelegten Lehrplanung mit semesterweisen wiederkehrenden Stundenplänen.

Studierende der Hochschule Bochum erhalten einen persönlichen Hochschul-Account. Dieser Account ermöglicht die Nutzung der Arbeitsplätze, des hochschulweiten WLANs sowie den Zugang zum Online-Portal der Hochschule, das weitere Dienste beinhaltet – darunter der Zugriff auf die Lernplattform Moodle, den Video-Streaming-Server Vimp und das ePortfolio-System Mahara. Das persönliche E-Mail-Postfach mit 1 GB Speicher kann entweder über den im Portal verfügbaren Webmailer oder über gewohnte E-Mail-Clients auf privaten Notebooks und Smartphones verwaltet werden. Über das System haben Studierende außerdem die Möglichkeit, mithilfe von Online-Tools (LimeSurvey, Moodle Feedback) eigene Online-Befragungen durchzuführen.

Für die Koordination des Studiengangs, einschließlich Beratung, Evaluation und Akquise, sowie die Zusammenarbeit mit den relevanten hochschulischen Stellen, wird in der Aufbau- und Anfangsphase für zwei Jahre ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in mit einem Stellenanteil von 50 % zur Verfügung gestellt. Nach Etablierung eines funktionierenden Prozessmanagements ist für die Studiengangskoordination ein Stellenanteil von 25 % vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden der Hochschule loben die Ausstattung der Hochschule, geben aber für die Zukunft zu bedenken, dass mehr Studierende auch mehr räumliche Kapazitäten benötigen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in § 11 der Rahmenordnung definiert und geregelt. In § 6 der Fachspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs und im Modulhandbuch sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Der Studiengang beinhaltet insgesamt 29 Prüfungen: zwölf Klausuren, sieben mündliche Prüfungen, fünf Hausarbeiten, vier Lernportfolios sowie die abschließende Bachelorarbeit und eine dazugehörige mündliche Prüfung.

Bei der Gestaltung der Prüfungen sind die Lehrenden angehalten, sich an dem Leitfaden der HRK „Kompetenzorientiert Prüfen. Zum Lernergebnis passende Prüfungsaufgaben“ (Ausgabe 4 der Reihe „nexus – Impulse für die Praxis“, Juni 2015) zu orientieren. Aufbauend auf den dort definierten Anforderungsstufen, mit denen Kompetenzen vermittelt und geprüft werden können, sollen die Lehrenden ihre jeweiligen Aufgabenstellungen gestalten und diese so in eine der formaljuristisch definierten Prüfungsformen einbetten, die in der Prüfungsordnung festgeschrieben sind.

Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Nachteilsausgleichsregelungen sind durch Veröffentlichung/Bereitstellung im Internet einsehbar.

Die Fachspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Gesundheitspsychologie“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften (PHT) der Hochschule Bochum liegen im Entwurf vor. Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Der Prüfungsmix ist ausgewogen.

Die Gutachter thematisieren vor Ort die vier Portfolioprfungen von denen drei davon im ersten Semester stattfinden. Laut Modulhandbuch bestehen die Portfolioprfungen aus einem Referat (70 %) und einer mündliche Rücksprache mit Dozenten:innen (30 %) und einer unbewerteten Lernprozess-Reflektion. Die Lehrenden erläutern, dass die konkrete Ausgestaltung der Prüfungen angepasst werden kann. Im zweiten Semester werden in allen angebotenen fünf Modulen Klausuren als Prüfungsleistung gefordert. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule die

Verteilung der Prüfungen im Studiengang noch einmal zu prüfen und die Lernziele und die Prüfungsformen besser aufeinander abzustimmen. Im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuchs im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife wurde von der Hochschule der Aspekt der Passung zwischen angestrebten Lernzielen und Prüfungsformen gezielt berücksichtigt. In mehreren Modulen wurden die Prüfungsleistungen entsprechend angepasst, um eine konsistentere und kompetenzorientierte Prüfungspraxis zu gewährleisten. So wurde im Modul GP26.02 „Mentoring und Coaching“ die Prüfungsform von einer Portfolio-Prüfung in eine Studienleistung geändert. Im Modul GP26.10 „Einführung in die Kognitions- und Neuropsychologie“ erfolgte eine Umstellung von einer Klausur auf eine Portfolio-Prüfung. Ebenso wurde im Modul GP26.18 „Selbsterleben“ die Prüfungsform von einer Portfolio-Prüfung in eine Studienleistung überführt. Diese Anpassungen zielen darauf ab, die intendierten Kompetenzen der Studierenden gezielter und studienadäquater zu überprüfen und somit die Qualität der Lehre weiter zu verbessern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat im Modulhandbuch einen Studienverlaufsplan einschließlich des Prüfungsplans abgebildet. Aus dem Studienverlaufsplan gehen die Lage der Module im Studium, die Prüfungsform, die Lehrform, die SWS sowie die Leistungspunktvergabe pro Modul und pro Semester hervor. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Die Module umfassen in der Regel mindestens sechs CP. Drei Module umfassen drei CP. Die Hochschule begründet dies folgendermaßen: Das Modul GP26.01 „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens 1“ (3 CP) vermittelt grundlegende wissenschaftliche Kompetenzen wie Recherchieren und Lesen wissenschaftlicher Texte. Es dient als niederschwelliger Einstieg ins Studium und wird durch eine Portfolioprüfung abgeschlossen. Das Modul GP26.02 „Mentoring und Coaching“ (3 CP) unterstützt Studierende beim Studienstart durch Förderung von Selbstreflexion, Lernstrategien und Studienkompetenz. Die praxisnahe Umsetzung und die Portfolioprüfung sind bewusst niedrigschwellig gehalten. Das Modul GP26.28 „Themenfindung Bachelorthesis und Journal Club“ (3 CP) bereitet inhaltlich und methodisch auf die Bachelorarbeit vor, unterstützt bei der Themenwahl und fördert den Austausch über Fachliteratur. Der Schwerpunkt liegt auf der begleitenden Funktion zum eigentlichen Forschungsprozess.

Pro Semester werden 30 CP erworben. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Prüfungen werden in der Regel ein Mal pro Semester angeboten und finden in festgelegten Prüfungszeiträumen statt. Diese sind jeweils in den zwei Wochen nach Vorlesungsende und zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn des Folgesemesters. Der genaue Zeitpunkt wird jeweils zu Semesterbeginn durch einen Prüfungsplan veröffentlicht.

Eine überschneidungsfreie Gestaltung von Stunden- und Prüfungsplänen im gesamten Studium wird dadurch sichergestellt, dass die Stunden- und Prüfungspläne der Studiengänge des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften genauestens aufeinander abgestimmt und dabei auch Lehrimporte aus anderen Fachbereichen berücksichtigt werden.

Nichtbestandene Prüfungen dürfen gemäß § 16 Abs. 1 der Rahmenordnung zweimal wiederholt werden, dies gilt auch für den Fall, dass in dem betreffenden Semester keine diesbezüglichen Lehrveranstaltungen stattfinden. Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen gemäß § 16 Abs. 2 der Rahmenordnung einmal wiederholt werden. Schriftliche und mündliche Prüfungen sowie

Wiederholungsprüfungen werden in der Regel semesterweise in einem von der Hochschule festgelegten zeitlichen Korridor zum Ende der Vorlesungszeit durchgeführt. Es wird auf die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen geachtet.

Überfachliche Beratungsmöglichkeiten stehen den Studierenden bei der Zentralen Studienberatung, beim Studierendenservice sowie beim Prüfungsamt zur Verfügung. Die Studierenden werden während des gesamten Studienverlaufs zudem von einer festen Ansprechperson der Studiengangskoordination unterstützt. Die Beratung umfasst unter anderem Studienplanung, Prüfungsorganisation, persönliche Belastungen, Studienzweifel und die Vereinbarkeit von Studium und Familie. Zusätzlich fördert der in das Curriculum integrierte Strang „Persönlichkeitsentwicklung und Berufsorientierung“ gezielt die persönliche und berufliche Orientierung, besonders in der Studieneingangsphase. Veranstaltungen wie „Mentoring und Coaching“ sowie „Biografie, Selbsterleben und -reflexion“ unterstützen die persönliche Entwicklung. Ein zentraler Bestandteil ist das „Praktikum und Praxisbegleitseminar“ im fünften Semester, das eine enge Begleitung, Reflexion und Betreuung während des Praxiseinsatzes ermöglicht. Für Studierende im sechsten Semester besteht zudem die Möglichkeit einer Einzelberatung zum Studienabschluss, etwa zu beruflichen Perspektiven, Bewerbungsprozessen oder weiterführenden Studienoptionen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die vor Ort anwesenden Studierenden werden nach den Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten an der Hochschule Bochum befragt. Die Studierenden der Hochschule bestätigen, dass sie über die verschiedenen Beratungsmöglichkeiten informiert sind. Sie schätzen die vielfältigen Anlaufstellen und bewerten die Beratungssituation an der Hochschule als sehr gut, hierbei nennen sie u.a. die psychosoziale Beratung, Karriereberatung, Beratung bei Auslandsaufenthalten. Das Praktikum wird durch die Praktikumskoordinatorin begleitet. Für Auslandspraktika steht eine gesonderte Ansprechperson im International Office zur Verfügung. Die Studierenden fühlen sich grundsätzlich gehört, verstanden und gut betreut. Termine für Prüfungen und Veranstaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben, sodass die Studierenden entsprechend planen können. Es wird auch Wert auf den Umgang mit Personen in besonderen Lebenslagen gelegt, wobei entsprechende Lösungen gefunden werden. Positiv wird auch erwähnt, dass es in ihren Studiengängen in der Regel einzelne freie Tage in der Woche gibt, die es ermöglichen, neben dem Studium im geringen Umfang berufstätig zu sein. Sie loben insbesondere die familienfreundlichen Strukturen der Hochschule und die Offenheit gegenüber studentischen Rückmeldungen und Anregungen zur Qualitätsverbesserung.

Als Wunsch äußern die Studierenden interdisziplinäre Veranstaltungen mit Studierenden anderer Studiengänge, da im Gesundheitsbereich die Zusammenarbeit zwischen den Disziplinen die Regel ist und diese so schon der Austausch während des Studiums gefördert werden könnte. Die Verantwortlichen des Studiengangs „Gesundheitspsychologie“ haben diesen Wunsch bereits umgesetzt. Ein Teil der Lehrveranstaltungen wird gemeinsam mit den Therapieberufen stattfinden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule Bochum einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Lehrinhalte und Lehrangebot sowie die Bewertungsstandards der einzelnen Fächer werden im Fachbereichsrat in enger Abstimmung mit den für die Studiengangskonzeption und -koordination zuständigen Kolleg:innen regelmäßig diskutiert. Fachlich-inhaltlicher Input erfolgt insbesondere durch die Studiengangsleitung und die Modulverantwortlichen. Das Kollegium wird im Rahmen regelmäßig stattfindender Dienstbesprechungen – in Form von Studiengangskonferenzen – einbezogen. Perspektivisch werden auch Alumni eingebunden, um die Berufsfeldorientierung des Studiengangs zu bewerten und ggf. weiterzuentwickeln.

Auf Ebene des Studiengangs und der beteiligten Lehrenden findet ein kontinuierlicher fachlicher Austausch statt. Bereits durch den interdisziplinären Einsatz von Professor:innen sowie von Lehrkräften für besondere Aufgaben aus unterschiedlichen Lehrgebieten ergibt sich eine enge Verzahnung. Die Lehrenden stehen zudem in regelmäßigem Dialog mit Vertreter:innen von Einrichtungen des Gesundheitswesens, deren Anforderungen und Perspektiven in die praxisorientierte Ausgestaltung der Lerninhalte einfließen. Die Modulbeauftragten tauschen sich kontinuierlich untereinander und mit ggf. eingebundenen Lehrbeauftragten aus. Für die vertiefte Abstimmung von Inhalten in Modulen mit mehreren Lehrenden oder bei aufeinander aufbauenden Modulen werden Modulkonferenzen genutzt.

In der Anfangsphase des Studiengangs werden halbjährlich, später jährlich – Modulkonferenzen mit allen Modulverantwortlichen durchgeführt. Auf Basis der gesammelten Erfahrungen können ggf. Anpassungen bzw. Aktualisierungen des Modulhandbuchs vorgenommen werden.

Darüber hinaus tragen Forschungs Kooperationen und Drittmittelprojekte zur weiteren praxisnahen Fundierung der Lehre bei. Die dabei gewonnenen Erfahrungen fließen unmittelbar in den Lehrbetrieb ein. Die Lehrenden des Fachbereichs beteiligen sich aktiv an Forschungsprojekten, besuchen regelmäßig Fachtagungen und Konferenzen, engagieren sich als Jurymitglieder und nehmen an Wettbewerben teil. Zusätzliche Impulse ergeben sich aus fachbezogenen Nebentätigkeiten wie Beratungen, wodurch auch die methodisch-didaktische Weiterentwicklung des Curriculums unterstützt wird.

Ein intensiver fachlicher Austausch mit Wissenschaftler:innen anderer Hochschulen und Universitäten zu inhaltlichen und organisatorisch-formalen Fragen unterstützt die laufende Qualitätssicherung zusätzlich. Abschlussarbeiten können auch in Kooperation mit Einrichtungen des Gesundheitswesens durchgeführt, was zu einer engen Verzahnung mit aktuellen Praxisfeldern führt. Auch durch die Themenwahl der Bachelorarbeiten entsteht ein kontinuierlicher Diskurs zu relevanten wissenschaftlichen und praxisnahen Fragestellungen.

Studierende waren in die Entwicklung und Konzeption des Studiengangs von Beginn an eingebunden. Eine Studierende war ständiges Mitglied der Kommission „B.Sc. Gesundheitspsychologie“, die den Studiengang federführend plante und die Departmentkonferenz (jetzt Fachbereichsrat) beriet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Fusionierung der Hochschule für Gesundheit und der Hochschule Bochum bedeutet auch, dass eine gemeinsame Strategie in der Forschung erarbeitet werden muss und diesbezüglich aktuell Findungsprozesse und Umstellungen laufen. Die Hochschule berichtet von den angestrebten Forschungsfeldern, wie Robotik, KI oder digitale Anwendungen. Themen, die den Gesundheitsbereich und auch die Gesundheitspsychologie zukünftig mitbestimmen werden. Auch die Lehrenden im Studiengang erhoffen sich von diesen fachübergreifenden Forschungsbereichen spannende Themen und ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Hochschulen, die den Studiengang anbieten.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule und im Verbund adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen

sowie nationalen Fachdiskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Die Gutachter:innen empfehlen den Lehrenden zudem, Mitglied in den relevanten Verbänden, Sektionen und Fachgruppen der Gesundheitspsychologie zu werden (z.B. Fachgruppe Gesundheitspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie). Die Mitgliedschaften fördern die Vernetzung, Weiterbildung und den Diskurs innerhalb der Gesundheitspsychologie.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende **Empfehlung**:

- Die Hochschule bzw. die Lehrenden sollten Mitglieder in relevanten Fachgesellschaften/-verbänden bzw. deren Sektionen und Fachgruppen der Gesundheitspsychologie werden.

### Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Hochschule Bochum verfügt über eine Evaluationsordnung und ein Qualitätssicherungssystem, welches hinsichtlich des Studienerfolgs Evaluation, Controlling sowie Benchmarking verzahnt und dabei zyklisch die Prozessphasen „Informationsgenerierung“, „Informationsanalyse und -verarbeitung“ und „Follow-Up“ durchläuft.

Im Rahmen der auf die Lehrenden und auf den Fachbereich bezogenen Evaluation sieht die Hochschule Elemente der studentischen Veranstaltungsbewertung aller Lehrveranstaltungen in jedem Semester, Absolvent:innenbefragungen und die allgemeine Studiengangsbewertung/Befragung zum Studienerfolg als obligatorisch an. Der Fachbereich plant darüber hinaus künftig regelmäßig ein Peer-Review-Verfahren durchzuführen, das in zeitlicher Hinsicht idealerweise in der Mitte zweier Reakkreditierungszeitpunkte angesiedelt ist. Dabei würde ein Akkreditierungsverfahren nachgebildet und eine Begutachtung und Bewertung des Fachbereichs und seiner Angebote durch hochschulexterne Sachverständige (Wissenschaftler:innen, Personen aus der beruflichen Praxis) aus Außensicht vorgenommen.

Die Hochschule ist seit einigen Jahren bzgl. der Absolvent:innenbefragungen am „Kooperationsprojektes Absolventenstudien“ (KOAB), die vom die vom „Institut für angewandte Statistik“ (IS-TAT) durchgeführt wird, beteiligt. Hierfür ist ein jährlicher Rhythmus vorgesehen.

Im Fachbereich Gesundheitswissenschaften werden Alumni regelmäßig über neue Entwicklungen an der Hochschule informiert. Die Hochschule Bochum aktuell ein neues Campus-Management-System ein (HISinOne). Die jeweiligen Alumni-Portale überführt die Hochschule dabei perspektivisch in das HIS-Modul „ALU“.

Während im Rahmen der studentischen Veranstaltungsbewertungen vornehmlich die dozierendenbezogene Lehrqualität evaluiert wird, liefern die allgemeine Studiengangsbewertung und Absolvent:innenbefragungen Daten über die tatsächliche Studierbarkeit der Studienprogramme sowie den Studienerfolg der Studierenden. Die Ergebnisse dieser Befragungen fließen in Restrukturierungsprozesse bzw. Strategieworkshops des Fachbereichs ein. Durch den Einsatz einer „paper & pencil“-Version in der Evaluation verzeichnet die Hochschule Rücklaufquoten von weit über 90 %, es wird bewusst auf Online-Befragungen verzichtet, da der Rücklauf dabei erfahrungsgemäß geringer ausfällt.

Eine Rückkopplung der Ergebnisse der studentischen Veranstaltungsbewertung erfolgt durch die jeweiligen Lehrenden mit den Studierenden. Die Dekan:innen der Fachbereiche bzw. Leiter:innen der wissenschaftlichen Einrichtungen erhalten die veranstaltungsbezogenen Evaluationsberichte

und reflektieren evtl. auffällige Ergebnisse mit den betroffenen Lehrkräften. Das Präsidium erhält einen komprimierten Bericht.

Durch die Teilnahme an dem vom NRW-Wissenschaftsministerium initiierten Vorhaben zum Aufbau einer landesweiten ECTS-Statistik erarbeitet die Hochschule Bochum derzeit korrespondierende interne Maßnahmen (Projekt „ECTS-Erfolgsmonitoring“).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule stellt die oben genannten Evaluationsformen vor. Durch die Fusion mit der Hochschule Bochum existieren aktuell zwei Evaluationsordnungen, die zukünftig in einer Ordnung aufgehen sollen. Für die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung unter Einbezug der Studierenden ist u.a. das Format „Ask the Dean“ geplant, bei der eine Zusammenkunft des Fachbereichs mit Studierenden und die Besprechung relevanter Themen vorgesehen ist.

Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden legen dar, dass ihre Rückmeldungen von der Hochschule aufgenommen und die Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in dem Bachelorstudiengang „Gesundheitspsychologie“ eingesetzt. Bislang existiert noch keine strukturierte Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen in den Studiengängen angefertigt. Die Gutachter:innen empfehlen dies für den neuen Studiengang einzuführen, um auch die Weiterentwicklung des Studiengangs aufgrund der Rückmeldungen der Studierenden schriftlich festzuhalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Aus den Evaluationsergebnissen abgeleitete Maßnahmen sollten festgehalten werden, um die Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes aufgrund der Rückmeldung der Studierenden zu dokumentieren.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept (Stand 05.12.2024) in Form eines Übergangsgleichstellungsplans der Hochschule Bochum, das befristet bis zur Verabschiedung eines neuen Gleichstellungsplans durch den Senat (Übergangssenat) der Hochschule Bochum gilt.

Die Hochschule strebt die vermehrte Gewinnung von Professorinnen, Mitarbeiterinnen und Studentinnen, insbesondere in den technisch ausgerichteten Bereichen, an. Dies wirkt sich indirekt auch auf die Studiengangebene aus. Die Hochschulleitung verankert Gender-Themen in der strategischen Planung (z. B. bei Ziel- und Leistungsvereinbarungen). Es werden insbesondere in folgenden Bereichen Maßnahmen umgesetzt:

- Berufungsverfahren (z. B. proaktives Ansprechen von potenziellen Kandidatinnen für Professuren, Gender-Kompetenz als zentrales Anforderungskriterium in Berufungsverfahren),
- Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses, Lehrbeauftragten-Frauen-Programm, Mentoring-Projekte,
- Akquisition von Schülerinnen für sog. MINT-Fächer über das Roberta-Regio-Zentrum (in dem Schülerinnen Technik spannend und praxisnah vermittelt wird), Angebot von Veranstaltungen wie „Girl's Day“ und „Ziel: Ingenieurin“.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist formal in § 13 der Rahmenordnung geregelt. Informationen zu Nachteilsausgleichsregelungen, z. B. bei

Prüfungen, sind auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Die Belange von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung vertritt der:die vom Senat bestellte Beauftragte:r.

Im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften liegt der Anteil von Frauen sowohl bei den Lehrenden als auch bei den Studierenden bereits über der gesetzlich geforderten Parität. Die Gleichstellungsmaßnahmen des Fachbereichs fokussieren insofern nicht den Anteil von Frauen bei einer Stellenbesetzung, sondern verfolgen folgende Ziele:

- Förderung der wissenschaftlichen Weiterqualifikation von Frauen: Der Fachbereich ist bestrebt, Mitarbeiterinnen das Angebot einer kooperativen Promotion oder zur Mitarbeit in Forschungsprojekten zu unterbreiten, um die Motivation zur Fortsetzung einer wissenschaftlichen Karriere zu erhöhen.
- Eine Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen sowie Beschäftigte in Technik und Verwaltung wird vom Fachbereich gefördert und unterstützt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die vor Kurzem durchgeführte Fusion der Hochschule für Gesundheit und der Hochschule Bochum hat sich die Zusammensetzung der Studierenden fundamental geändert. War bisher der Frauenanteil an der Hochschule für Gesundheit überdurchschnittlich, so ist er nun hochschulweit durch die Zusammenlegung niedriger, wodurch sich die Schwerpunkte der Gleichstellungsarbeit verlagern. Aktuell wird ein neuer Gleichstellungsplan erarbeitet, in dem neue Handlungsfelder identifiziert werden. Neben dem Handlungsfeld der Geschlechtergleichstellung wird es nun auch um intersektionale Gleichstellung gehen und weitere soziale Merkmale im Sinne eines Diversitätskonzepts berücksichtigt werden. Die Hochschule berichtet von der aktuell durchgeführten Arbeitsgruppe. Positiv wird erwähnt, dass bei der Zusammenführung der Konzepte der beiden Hochschulen die Stärken in den jeweiligen Konzepten sichtbar werden. In das neue gemeinsame Konzept wird jeweils die beste Lösung aufgenommen.

In Hinblick auf die Familienfreundlichkeit der Hochschule, legt die Hochschule dar, dass individuelle Lösungen angestrebt und umgesetzt werden. Des Weiteren gibt es eine Ferienbetreuung für die Kinder von Angestellten und Studierenden.

Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden geben an, dass die Beantragung von Nachteilsausgleichen diskret gehandhabt wird und unproblematisch ist. Sie erhalten von der Hochschule transparente Informationen über die Möglichkeit von Nachteilsausgleichen und wie diese beantragt werden können. Negative Beispiele sind ihnen nicht bekannt.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist erkennbar, dass sich die Hochschule der Entwicklungsbedarfe im Bereich Gleichstellung und Diversität bewusst ist und hierfür adäquate Maßnahmen anvisiert. Sie kommen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Diversität und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Die Hochschule Bochum hat im Nachgang zu Begehung eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und das Modulhandbuch überarbeitet.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

- a) Hochschullehrer:innen  
Prof.in Dr. Birte Dohnke, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd  
Prof.in Dr. Claudia Kardys, Hochschule Niederrhein
- b) Vertreter:in der Berufspraxis  
Kirsten Rademacher, Institut für ganzheitliche Gesundheitskonzepte
- c) Vertreter:in der Studierenden  
Zülfikar Ali Simsek, ISCTE – University Institute of Lisbon

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung. Daten liegen dementsprechend nicht vor.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:                                                            | 09.12.2024                                                                                                                                                                                                    |
| Eingang der Selbstdokumentation:                                                                 | 05.05.2025                                                                                                                                                                                                    |
| Zeitpunkt der Begehung:                                                                          | 02.07.2025                                                                                                                                                                                                    |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:                                        | Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studiengangsleitung, Qualitätsmanagement, Administratives Personal, Lehrende, Studierende aus den Bachelorstudiengängen „Physiotherapie“, „Logopädie“, „Ergotherapie“. |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | ./.                                                                                                                                                                                                           |

## 5 Glossar

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)                                                           |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat                                                                                                       |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts                                                                                                           |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien                                                                                                                  |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.                                                  |
| MRVO                              | Musterrechtsverordnung                                                                                                                                                                                                              |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien                                                                                                                                     |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.                                                                                                                                              |
| StAkkrStV                         | Studienakkreditierungsstaatsvertrag                                                                                                                                                                                                 |
|                                   |                                                                                                                                                                                                                                     |

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

